

L 11 AS 202/15 ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 202/15 ER

Datum

09.04.2015

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist abzulehnen wenn das Hauptsacheverfahren abgeschlossen ist.

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat beim Sozialgericht Nürnberg (SG) Klage erhoben, diese aber im Termin vom 11.03.2015 zurückgenommen.

Dagegen hat er Berufung zum Bayer. Landessozialgericht erhoben ([L 11 AS 188/15](#)), die mit Beschluss vom heutigen Tag verworfen worden ist.

Zugleich hat er die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch den Senat begehrt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig, denn nach der Rücknahme der vor dem SG erhobenen Klage fehlt es an einem streitigen Rechtsverhältnis, für das eine einstweilige Regelung zu treffen wäre.

Nach alledem war der Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Die Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-04-30